

Nutzungsvertrag

zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,
dieses vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen,
Albrecht-Thaer-Str. 34, 48147 Münster
(handelnd durch Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des Regionalforstamtes Niederrhein,
Moltkestraße 8, 46483 Wessel)

im Folgenden „Waldeigentümer“ genannt,
und dem

Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland (KöR)

Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn,
vertreten durch den Generalvikar Herrn Jürgen Wenge,

im Folgenden „Träger“ genannt,
gemeinsam im Folgenden „Parteien“ genannt.

I. Einleitung

Die Parteien sind sich darüber einig, dass auf dem Grundeigentum des Waldeigentümers ein kirchlicher Friedhof zum Betrieb eines FriedWald-Standortes eingerichtet werden soll.

FriedWald® ist ein alternatives Bestattungskonzept zu traditionellen Friedhöfen. Im FriedWald wird ein Baum in freier Natur als letzte Ruhestätte ausgewählt. Im Wurzelbereich des jeweiligen Baumes wird die Asche Verstorberer in biologisch abbaubaren Urnen beigesetzt. Die als Bestattungssplätze vorgesehenen Bäume des als Friedhofsfläche ausgewiesenen Waldstücks werden markiert und unter ihrer Kennung in ein Baumregister eingetragen. Menschen, die einen Baumbestattungssplatz ausgewählt und das Nutzungsrecht daran erworben haben, werden in dieses Baumregister eingetragen.

Für den Markennamen FriedWald® besteht ein europaweites Markenrecht. Der Träger wird die Firma FriedWald GmbH mit Betrieb und Führung des FriedWald-Standortes beauftragen. Die Rechte an der Marke FriedWald® in Wort und Bild (Logo) sind für Deutschland und Österreich im Eigentum der Firma FriedWald GmbH. In dieser Eigenschaft setzt sie das Bestattungskonzept deutschlandweit exklusiv um.

Der Waldeigentümer ist Eigentümer folgender Grundstücke:

I.a. Katasterbezeichnung				
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²	Flächenbedarf
Pfalzdorf	37	7	2.410.466	882.959

Auf diesen Grundstücken wird der FriedWald realisiert. Bei den oben bezeichneten Waldstücken handelt es sich um Mischwald gemäß beigefügter Übersichtskarte (Anlage 1).

II.

Vertragsgebiets-gegenstand

Die Grenzen der von der vorliegenden Vereinbarung erfassten Grundstücksflächen lassen sich der beiliegenden Übersichtskarte (Anlage 1) entnehmen, die wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung ist.

III.

Rechte und Pflichten des Waldeigentümers

- Der Waldeigentümer gestattet dem Träger auf den vertragsgegenseitlichen Grundstücken, die Nutzung als Friedhofsfäche zum Betrieb eines FriedWald-Standortes. Neben der Nutzung als FriedWald-Fläche ist keine weitere Nutzung (z.B. Erdbestattung in Gräbern, Aufstellen von Urnenmauern, Tierbestattung u.ä.) durch den Träger gestattet.
- Die Nutzungsvereinbarung beginnt mit dem Tag der Inbetriebnahme des FriedWald-Standortes und endet nach einer Dauer von neunundneunzig Jahren mit dem Ablauf des Kalenderjahres. Sofern der Vertrag 12 Monate vor Ablauf der Laufzeit nicht gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag um jeweils 5 weitere Jahre. Als Tag der Inbetriebnahme gilt hierbei der Tag, an dem alle rechtlichen Voraussetzungen für den FriedWald-Betrieb vorliegen und an dem eine offizielle Eröffnungsfeier, oder erstmals ein Baumauswahltermin oder eine Beisetzung stattfindet.
- Die beschriebene Nutzung des Grundstückes ist für den Träger unter der Bedingung kostenlos, dass ein FriedWald mit der Firma FriedWald GmbH, Griesheim errichtet und betrieben wird.
- Der Waldeigentümer pflegt und nutzt das Gebiet weiter nach anerkannten forstlichen Grundsätzen und gesetzlichen Vorgaben. Er nimmt dabei angemessenen Rücksicht auf die FriedWald-Idee. Der Waldeigentümer wird nur dann Pflegemaßnahmen an FriedWald-Bäumen durchführen, wenn er zur Gewährleistung des FriedWald-Betriebes, insbesondere der Verkehrssicherheit, auf Basis der waldgesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet ist.
- Der Waldeigentümer sorgt für walddüblche Zugänglichkeit zu den Bestattungsbäumen. Die Zufahrt zum Vertragsgegenstand erfolgt über die öffentliche Straße. Dort werden Fahrzeugstellplätze für Kunden und deren Angehörige, sowie Mitarbeiter der FriedWald GmbH zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die nicht öffentlichen Forstwege dürfen grundsätzlich nicht befahren werden. In Ausnahmefällen ist die Befahrbarkeit nach Rücksprache mit dem Waldeigentümer möglich.

6. Der Waldeigentümer trifft die notwendigen Vorkehrungen, damit die Bäume sich forstlich normal entwickeln und gedeihen und, insbesondere bei anfallenden Pflege- und Nutzungsmassnahmen des Restbestandes, unbeschädigt bleiben. Nach forstlichen Eingriffen stellt der Waldeigentümer den ursprünglichen Bodenzustand wieder her (z.B. Hacken bzw. Konzentrieren von Schlagabbaum und Einebnen von Fahrspuren).
7. Der Waldeigentümer trägt Sorge dafür, dass Stellplätze und Forstwege so befestigt sind, dass sie auch bei ungünstiger Witterung für alle FriedWald-Nutzer mit festem Schuhwerk begehbar sind. Er sorgt insbesondere dafür, dass nach Abschluss von saisonal üblichen Rückungs- und Abfuhrmaßnahmen von Holz der einwandfreie Stellplatz- und Wegezustand wiederhergestellt (z.B. Einebnen von Spurrinnen und Schlaglöchern sowie Abziehen von Schlammb oder anderen Verunreinigungen).
8. Der Waldeigentümer erklärt sich ausdrücklich bereit, sämtliche Verkehrssicherungspflichten, die auf seiner Eigenschaft als Grundstückseigentümer oder auf die durch ihn erfolgte Eröffnung einer Gefahrenquelle beruhen, zu übernehmen und den Träger diesbezüglich frei von allen Ansprüchen zu stellen.

IV. Rechte und Pflichten des Trägers

1. Der Träger verpflichtet sich, die behördliche Genehmigung für den Betrieb eines Friedhofes nach dem FriedWald-Konzept für die in Abschnitt I.a. aufgeführten Grundstücke zu beantragen. Sie wird im Rahmen dieser Genehmigung die darin enthaltenen Auflagen an die mit dem Betrieb des FriedWald-Standortes betraute FriedWald GmbH übertragen und auf deren genaue Einhaltung achten.
2. Der Träger verpflichtet sich, eine Nutzungsordnung für den FriedWald zu erlassen.
3. Der Träger ist berechtigt, im Falle der Kündigung dieses Nutzungsvertrages, den noch nicht mit Nutzungsrechten belegten Grundstücksteil als Friedhofsfäche zu entwidmen.
4. In seiner Funktion als parochus loci übt der Pfarrer der örtlichen Alt-Katholischen Gemeinde das kirchenrechtliche Hausrecht aus. Dieser Pfarrer soll die Qualität des Friedhofs als würdevolle Begräbnissstelle sicherstellen können.
5. Der Pfarrer der örtlichen Alt-Katholischen Gemeinde eröffnet den Friedhof erst, nachdem das Alt-Katholische Kreuz aufgehängt oder gestellt wurde, soweit dies von Seiten der Genehmigungsbehörde gestattet wurde. Das Alt-Katholische Kreuz ist das einheitliche christliche Symbol aller Alt-Katholischen Friedhöfe.
6. Der Pfarrer der örtlichen Alt-Katholischen Gemeinde soll auf dem Friedhof mindestens einmal jährlich einen Gedenkgottesdienst abhalten. Dieser kann auch ökumenisch gestaltet werden. Durch diesen Gottesdienst soll den Angehörigen ein Angebot unterbreitet werden, den Friedhof als christlichen Friedhof wahrzunehmen.

V. Errichtung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit

Die in diesem Vertrag eingeräumten Rechte werden durch eine in das Grundbuch einzutragende beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert. Der Waldeigentümer bewilligt und der Träger beantragt die Eintragung der Dienstbarkeit für die in Abschnitt I.a. dieses Vertrages aufgeführten Grundstücke an nächst offener Stelle folgenden Inhalts:

„Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland (KöR) ist berechtigt, die Grundstücke als Bestattungsplatz zu nutzen. Sie ist berechtigt, die Asche verstorberer Menschen im Wurzelbereich von ausgewählten und markierten Bäumen (Bestattungsbäume) beisetzen zu lassen. Der Ausübungsbereich hierfür sind die gesamten o.g. Grundstücke. Die Bestattungsbäume werden forstlich nicht genutzt. Das Recht ist lösbar zum 31.12.211X /99 Jahre ab dem Jahr der Inbetriebnahme.“

Der Träger ist auf Verlangen vom Waldeigentümer verpflichtet, von dem Vertrag nicht betroffene Grundstücksteile von der Belastung freizugeben und die Löschung zu bewilligen. Dies gilt insbesondere bei Kündigung des Vertrages, bzw. bei Teilkündigung von Grundstücken oder Grundstücksteilen die von FriedWald noch nicht belegt sind, z.B. beim Verkauf dieser Grundstücke oder Grundstücksteile durch den Waldeigentümer. Die Eintragungskosten übernimmt der Waldeigentümer.

VI. Kündigung

Kommt eine der Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis nicht nach, so ist die andere Partei berechtigt den säumigen Vertragspartner unter Setzung einer Frist von acht Wochen zur Erfüllung zu mahnen. Wird die geschuldete Leistung auch nach Ablauf dieser Frist nicht vertragsgerecht erbracht, so kann der Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Vertragsparteien haben ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn der Austauschvertrag zur Errichtung eines FriedWald-Standortes zwischen dem Träger und der FriedWald GmbH nicht zustande kommt. Im Falle einer Kündigung sind alle Bestattungen abzuwickeln, die sich aus bereits verkauften Bäumen ableiten. Unabhängig von der Laufzeit bleiben alle Verpflichtungen für den Zeitraum der Grunddienstbarkeit von 99 Jahren bestehen.

VII. Schriftform

Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für eine Vereinbarung, durch die das Schriftformerfordernis gem. Satz 1 aufgehoben wird.

VIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht rechtmäßig sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben. Entsprechendes gilt bei einer Lücke im Vertrag.

IX. Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Landesbetriebes in Münster.

Köln, den 24.11. 2017

Wesel, den 21.8. 2017

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken
in Deutschland (KöR)

Land Nordrhein-Westfalen
im Auftrag

Jürgen Wenge

Jürgen Wenge
Generalvikar



LFD Otto Pöll
Forstamtsleiter,
Regionalforstamt Niederrhein

Anlage 1 Übersichtskarte

